



<b>Vorlage</b>	Drucksachen-Nr: <b>V/2020/451</b>				
Erstellt durch: Amt 40 - Schul- und Sportamt	Status: öffentlich				
<b>Richtlinien der Stadt Herzogenrath für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege sowie des Sports (3_2); hier: Richtlinienänderung</b>					
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>TOP: __</b>				
Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein	Enth.
23.03.2021	Ausschuss für Bildung und Sport				
29.04.2021	Rat der Stadt Herzogenrath				

## Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Bildung und Sport:

Der Ausschuss für Bildung und Sport nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und stimmt den vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinien zur Förderung der Kultur-, Heimat- und Brauchtumpflege sowie des Sports zu.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Herzogenrath:

Der Rat der Stadt Herzogenrath nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und folgt dem Beschluss des Ausschusses für Bildung und Sport. Er stimmt den vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinien zur Förderung der Kultur-, Heimat- und Brauchtumpflege sowie des Sports zu.

## Sachverhalt:

Im Rahmen einer Prüfung durch die Beratung und örtliche Rechnungsprüfung wurde festgestellt, dass der Verwendungsnachweis aufgrund teilweiser geringer Beiträge nicht sinnvoll erscheint und zum anderen die Förderung der Jugendarbeit auch durch die Bereitstellung von personellen und sachlichen Ressourcen erfolgt, die naturgemäß auch erwachsene Mitglieder nutzen.

Daher wurde der Vorschlag aufgegriffen, dass erst bei Zuwendungsbeträgen ab 1.000,00 € ein Nachweis über die Verwendung des Förderbetrages für die Jugendarbeit durch den Verein vorzulegen ist. Dabei soll der Verein mindestens 50 % der Verwendung zum Zwecke der Jugendförderung nachweisen. Der Nachweis kann im Jahr nach der Zuteilung mit Zustellung des neuen Antrages erfolgen. Die Förderrichtlinie soll in diesem Sinne ergänzt werden.

Die Entscheidung über die Gewährung der Jugendzuschüsse für die Kultur-, Heimat- und Brauchtumpflege sowie die Arge soll ab dem Jahr 2021, entsprechend der Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse, im Ausschuss für Kultur und Tourismus beraten werden.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Antragsverfahrens sollen die Sportvereine die entsprechenden Meldezahlen des Landessportbundes nicht individuell nachweisen, sondern auf der Grundlage der Bestandsaufnahme des Landessportbundes NRW, die über den Stadtsportverband zentral erfasst und zu Beginn des Jahres an A 40 – Schul- und Sportamt weitergeleitet werden soll, erfasst werden.

Als Anlage ist eine Synopse mit den Änderungen im Fett- und Kursivdruck beigelegt.

### **Rechtliche Grundlagen:**

Richtlinien der Stadt Herzogenrath für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege sowie des Sports (3-2)

### **Anlage:**

Synopse Richtlinienänderung (3\_2)



## Mitteilung über den Beratungsstand der Vorlage

**V/2020/451**

öffentlich

TOP: \_\_\_\_\_

Einst.	Ja	Nein	Enth.

**Betrifft:**

**Richtlinien der Stadt Herzogenrath für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege sowie des Sports (3\_2); hier: Richtlinienänderung**

**23.03.2021**

**Ausschuss für Bildung und Sport**

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Bildung und Sport nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und stimmt den vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinien zur Förderung der Kultur-, Heimat- und Brauchtumpflege sowie des Sports zu.

**Beschlussvorschlag für den Stadtrat:**

Der Rat der Stadt Herzogenrath nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und folgt dem Beschluss des Ausschusses für Bildung und Sport. Er stimmt den vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinien zur Förderung der Kultur-, Heimat- und Brauchtumpflege sowie des Sports zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja- Stimmen: Einstimmig

Nein- Stimmen: ./.

Enthaltungen: ./.

**29.04.2021**

**Rat der Stadt Herzogenrath**

alt	neu
<p style="text-align: right;"><b>3_2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Richtlinien der Stadt Herzogenrath für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur, Heimat- und Brauchtumspflege sowie des Sports vom 13.12.2016</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Präambel:</b></p> <p>Die Stadt Herzogenrath fördert die Kultur, Heimat- und Brauchtumspflege sowie den Sport durch die Bereitstellung städtischer Einrichtungen und die Gewährung von Zuwendungen für die Jugendarbeit sowie die Teilnahme an Veranstaltungen im Stadtgebiet Herzogenrath. Darüber hinaus gewährt die Stadt Herzogenrath Zuwendungen an die Dachorganisationen für die Übernahme städtischer Aufgaben. Die Zuwendungen werden im Rahmen der in dem jeweiligen Jahr bereit gestellten Haushaltsmittel ausgezahlt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.</p> <p style="text-align: center;"><b>1. Förderfähige Vereine und Verbände</b></p> <p>Förderfähig sind:</p> <p>a. Musik- und gesangspflegerische Vereine mit Sitz im Stadtgebiet, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft musik- und gesangspflegerischer Vereine sind,</p> <p>b. Andere kulturtreibende Vereine (insbesondere Musikschulen,</p>	<p style="text-align: right;"><b>3_2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Richtlinien der Stadt Herzogenrath für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur, Heimat- und Brauchtumspflege sowie des Sports vom 13.12.2016</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Präambel:</b></p> <p>Die Stadt Herzogenrath fördert die Kultur, Heimat- und Brauchtumspflege sowie den Sport durch die Bereitstellung städtischer Einrichtungen und die Gewährung von Zuwendungen für die Jugendarbeit sowie die Teilnahme an Veranstaltungen im Stadtgebiet Herzogenrath. Darüber hinaus gewährt die Stadt Herzogenrath Zuwendungen an die Dachorganisationen für die Übernahme städtischer Aufgaben. Die Zuwendungen werden im Rahmen der in dem jeweiligen Jahr bereit gestellten Haushaltsmittel ausgezahlt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.</p> <p style="text-align: center;"><b>1. Förderfähige Vereine und Verbände</b></p> <p>Förderfähig sind:</p> <p>a. Musik- und gesangspflegerische Vereine mit Sitz im Stadtgebiet, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft musik- und gesangspflegerischer Vereine sind,</p> <p>b. Andere kulturtreibende Vereine (insbesondere Musikschulen,</p>

### 3\_2

Heimatvereine, Karnevalsvereine, Schützenbruderschaften, Eifelverein, Naturfreunde, Kirchenchöre, KAB, Kolpingfamilie, Bund der Vertriebenen, Karnevalsvereine) mit Sitz im Stadtgebiet, wenn im Einzelfall die Förderfähigkeit anerkannt wird,

c. Sportvereine mit Sitz im Stadtgebiet, die Mitglied des Stadtsportverbandes und des Sportdachverbandes (z.B. Landessportbund) sind

d. Andere Vereinigungen des Sports mit Sitz im Stadtgebiet, wenn im Einzelfall die Förderfähigkeit anerkannt wird und sie Mitglied eines Sportdachverbandes sind.

Die unter b. aufgeführten Vereine werden als grundsätzlich förderfähig anerkannt. Musikschulen werden nur dann als förderfähig anerkannt, wenn eine regelmäßige wöchentliche Ausbildung von Kindern und Jugendlichen zur frühmusikalischen Erziehung bzw. Grund- und Instrumentenausbildung erfolgt.

#### 2. Jahreszuwendungen

Die Stadt Herzogenrath gewährt zur Förderung der Kultur, der Heimat- und Brauchtumpflege sowie des Sports den Vereinen als Ausgleich für die Aufwendungen der Jugendarbeit jährliche Zuwendungen. Der Zuschuss beträgt 8,00 € je jugendliches Mitglied. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Genehmigung der Haushaltssatzung.

Die Jahreszuwendungen werden auf Antrag gewährt. Die Vereine legen bis zum 30.06. des nachfolgenden Jahres einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen vor.

### 3\_2

Heimatvereine, Karnevalsvereine, Schützenbruderschaften, Eifelverein, Naturfreunde, Kirchenchöre, KAB, Kolpingfamilie, Bund der Vertriebenen, Karnevalsvereine) mit Sitz im Stadtgebiet, wenn im Einzelfall die Förderfähigkeit anerkannt wird,

c. Sportvereine mit Sitz im Stadtgebiet, die Mitglied des Stadtsportverbandes und des Sportdachverbandes (z.B. Landessportbund) sind

d. Andere Vereinigungen des Sports mit Sitz im Stadtgebiet, wenn im Einzelfall die Förderfähigkeit anerkannt wird und sie Mitglied eines Sportdachverbandes sind.

Die unter b. aufgeführten Vereine werden als grundsätzlich förderfähig anerkannt. Musikschulen werden nur dann als förderfähig anerkannt, wenn eine regelmäßige wöchentliche Ausbildung von Kindern und Jugendlichen zur frühmusikalischen Erziehung bzw. Grund- und Instrumentenausbildung erfolgt.

#### 2. Jahreszuwendungen

Die Stadt Herzogenrath gewährt zur Förderung der Kultur, der Heimat- und Brauchtumpflege sowie des Sports den Vereinen als Ausgleich für die Aufwendungen der Jugendarbeit jährliche Zuwendungen. Der Zuschuss beträgt 8,00 € je jugendliches Mitglied. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Genehmigung der Haushaltssatzung. **Für die Sportvereine werden die Jahreszuwendungen auf der Grundlage der Bestandsaufnahme des Landessportbundes NRW mit Stichtag zum 1. Januar des jeweiligen Jahres gewährt.**

### 3. Zuwendungen an die Dachorganisationen

a. Die Arbeitsgemeinschaft der musik- und gesangpflegenden Vereine erhält eine jährliche Zuwendung als Ausgleich für die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen (Stadtkonzerte, Neujahrsempfang, Volkstrauertag etc.) der Stadt Herzogenrath sowie zu den Aufwendungen der Geschäftsführung und für die unter 2. aufgeführten jährlichen Zuwendung für jugendliche Mitglieder. Darüber hinaus erhält sie Zuwendungen im Rahmen der bereitgestellten Mittel für investive Maßnahmen (Beschaffung von Musikinstrumenten etc.).

Die Verwendung und Aufteilung der Mittel erfolgt eigenständig durch die Arbeitsgemeinschaft entsprechend diesen Richtlinien und unter Berücksichtigung der Beteiligungen der Vereine an kulturellen Veranstaltungen in der Stadt Herzogenrath.

b. Der Stadtsportverband erhält als Ausgleich für die für die Stadt Herzogenrath wahrgenommenen Aufgaben (Koordination Sporthallenvergabe etc.) und zu den Aufwendungen der Geschäftsführung eine jährliche Zuwendung.

c. Die im Rahmen des Haushalts bereit gestellten Mitteln zur Förderung des Brauchtums Karneval wird zu je einem Drittel den Organisatoren der Karnevalssumzüge in den Stadtteilen Herzogenrath-Mitte, Herzogenrath-Kohlscheid und Herzogenrath-Merkstein zur Verfügung gestellt.

Die Dachorganisationen legen bis zum 30.06. des nachfolgenden Jahres einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen vor.

***Über den Stadtsportverband werden die Meldungen zentral erfasst und bis zum 31. März an A40 – Schul- und Sportamt weitergeleitet.***

***Sportvereine, deren Zuwendung den Betrag in Höhe von 1000,00 € übertrifft, haben im darauffolgenden Jahr bis zum 30. Juni zu belegen, dass mindestens 50% der Fördermittel für die Jugendarbeit aufgewendet wurden.***

### 3. Zuwendungen an die Dachorganisationen

a. Die Arbeitsgemeinschaft der musik- und gesangpflegenden Vereine erhält eine jährliche Zuwendung als Ausgleich für die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen (Stadtkonzerte, Neujahrsempfang, Volkstrauertag etc.) der Stadt Herzogenrath sowie zu den Aufwendungen der Geschäftsführung und für die unter 2. aufgeführten jährlichen Zuwendung für jugendliche Mitglieder. Darüber hinaus erhält sie Zuwendungen im Rahmen der bereitgestellten Mittel für investive Maßnahmen (Beschaffung von Musikinstrumenten etc.).

Die Verwendung und Aufteilung der Mittel erfolgt eigenständig durch die Arbeitsgemeinschaft entsprechend diesen Richtlinien und unter Berücksichtigung der Beteiligungen der Vereine an kulturellen Veranstaltungen in der Stadt Herzogenrath.

b. Der Stadtsportverband erhält als Ausgleich für die für die Stadt Herzogenrath wahrgenommenen Aufgaben (Koordination Sporthallenvergabe etc.) und zu den Aufwendungen der Geschäftsführung eine jährliche Zuwendung.

c. Die im Rahmen des Haushalts bereit gestellten Mitteln zur Förderung des Brauchtums Karneval wird zu je einem Drittel den Organisatoren

#### 4. Zuwendungen zu den Betriebskosten/Erstattungen

Die Vereine und Institutionen der Stadt Herzogenrath nutzen sowohl städtische als auch eigene Einrichtungen und Gebäude. Aus Gründen der Gleichbehandlung übernimmt die Stadt Herzogenrath anteilige Betriebskosten für vereinseigene Einrichtungen in bisherigem Umfang bzw. es erfolgt eine anteilige Kostenerstattung durch die Vereine für die Nutzung städtischer Einrichtungen. Die Zuwendung bzw. Erstattung wird pauschalisiert. Eine Spitzabrechnung erfolgt nicht. Bei Wegfall von Nutzungszeiten bzw. erheblichen Betriebskostenänderungen erfolgt eine Anpassung des Pauschalbetrages. Die auf die jeweiligen Vereine entfallenden Zuwendungen/Erstattungen sind in der Anlage zusammen gefasst.

Die jährliche pauschale Zuwendung/Erstattung erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten.

#### Ehrungen

Die Stadt Herzogenrath ehrt jährlich in geeigneter Form Mitglieder aus Vereinen, Institutionen, Verbänden, die sich durch besondere kulturelle Erfolge oder besondere sportliche Leistungen ausgezeichnet bzw. durch ihre langjährige aktive Tätigkeit besondere Verdienste um das Vereinsleben erworben haben. Darüber hinaus können auch andere verdiente Einzelpersonen und Personengruppen geehrt werden. Die Voraussetzungen für die Ehrung werden in besonderen Richtlinien geregelt.

der Karnevalsumzüge in den Stadtteilen Herzogenrath-Mitte, Herzogenrath-Kohlscheid und Herzogenrath-Merkstein zur Verfügung gestellt.

Die Dachorganisationen legen bis zum 30.06. des nachfolgenden Jahres einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen vor.

#### 4. Zuwendungen zu den Betriebskosten/Erstattungen

Die Vereine und Institutionen der Stadt Herzogenrath nutzen sowohl städtische als auch eigene Einrichtungen und Gebäude. Aus Gründen der Gleichbehandlung übernimmt die Stadt Herzogenrath anteilige Betriebskosten für vereinseigene Einrichtungen in bisherigem Umfang bzw. es erfolgt eine anteilige Kostenerstattung durch die Vereine für die Nutzung städtischer Einrichtungen. Die Zuwendung bzw. Erstattung wird pauschalisiert. Eine Spitzabrechnung erfolgt nicht. Bei Wegfall von Nutzungszeiten bzw. erheblichen Betriebskostenänderungen erfolgt eine Anpassung des Pauschalbetrages. Die auf die jeweiligen Vereine entfallenden Zuwendungen/Erstattungen sind in der Anlage zusammen gefasst.

Die jährliche pauschale Zuwendung/Erstattung erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten.

**3\_2**

### **6. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Richtlinien der Stadt Herzogenrath für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur vom 29.06.2010, die Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports vom 01.01.2009 sowie für die o.a. Vereine die Richtlinien über die Energiekostenbeteiligung von ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen für die Nutzung städtischer Liegenschaften im Stadtgebiet vom 20.06.2006.

**3\_2**

### **5. Ehrungen**

Die Stadt Herzogenrath ehrt jährlich in geeigneter Form Mitglieder aus Vereinen, Institutionen, Verbänden, die sich durch besondere kulturelle Erfolge oder besondere sportliche Leistungen ausgezeichnet bzw. durch ihre langjährige aktive Tätigkeit besondere Verdienste um das Vereinsleben erworben haben. Darüber hinaus können auch andere verdiente Einzelpersonen und Personengruppen geehrt werden. Die Voraussetzungen für die Ehrung werden in besonderen Richtlinien geregelt.

### **6. Inkrafttreten**

***Die geänderten Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.***